



Volksschulamt des Kantons Zürich  
Vernehmlassung Teilrevision VSG  
Walchestrasse 21  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, den 26. November 2009

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zu Änderungen im Volksschul- und im Lehrpersonalgesetz sowie im Gesetz über die Pädagogische Hochschule**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zu Änderungen im Volksschul- und im Lehrpersonalgesetz sowie im Gesetz über die Pädagogische Hochschule zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume

Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

### **Zu § 16a VSG (Spitalschulen)**

Die Grünen Kanton Zürich sind mit einem zusätzlichen neuen Finanzierungssystem für Spitalschulen nicht einverstanden. Das Schulsystem weist schon zu viele verschiedene, undurchsichtige Finanzierungssysteme auf. Da gemäss RRB im Spital erkrankte Regelschülerinnen und -schüler unterrichtet werden, sollte diese Schulung auch gemäss dem Regelsystem finanziert werden. Wir schlagen deshalb vor, dass Lehrpersonen in Kliniken und Spitälern wie alle anderen Lehrpersonen in Regelschulen vom Kanton angestellt werden.

### **Zu § 57a VSG (Elternbildungskurse)**

Auf diesen neuen Artikel ist zu verzichten.

Die Grünen Kanton Zürich stellen fest, dass ein genügendes Angebot an Elternbildungskursen im Kanton vorhanden ist. Eltern dazu zwingen, Elternbildungskurse zu besuchen, erschwert die Kommunikation mit der Schule und ist von zweifelhaftem Effekt.

### **§ 64 VSG (Kosten der Sonderschulung)**

Die Grünen Kanton Zürich sind nicht damit einverstanden, dass künftig die Gemeinden die Kosten für die Sonderschulung allein tragen. Die Kosten sollen wie bisher von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden. Die Gemeinden zahlen wie bisher eine Versorger-taxe.

Die Regelungen bezüglich Wohnortsgemeinde sind missverständlich. Der Unterschied zwischen Wohnortsgemeinde und Aufenthaltsgemeinde ist unklar. Wie definieren sich diese beiden jeweils? Ist die Wohnortsgemeinde die Gemeinde der Wohnort des sorgeberechtigten Elternteils oder anderer Erziehungsberechtigter?

Absatz 5 verleitet ohne Konsultation des Protokolls des Regierungsrates zu massiven Missverständnissen. Vorschlag:

*Bei Uneinigkeit bezüglich der Kostenpflicht kann der Kanton die Zuordnung der Kostenpflicht auf die Gemeinden genauer regeln.*

Der Grund für die «In der Regel-Bestimmung» in Absatz 6 ist nicht ersichtlich und im Protokoll des Regierungsrates nicht erläutert. Dies eröffnet Raum für unnötige Rekurse.